
Schiedsrichterordnung des Pétanque Verband Ost (PV Ost)

§ 1	Schiedsrichterwesen.....	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter	2
§ 3	Ausbildung und Prüfung	2
§ 4	Landesschiedsrichteranwärter.....	3
§ 5	Landesschiedsrichter.....	3
§ 6	Schiedsrichtereinsatz und Fort- und Weiterbildung.....	3
§ 7	Aufgaben und Pflichten.....	3
§ 8	Oberschiedsrichter.....	4
§ 9	Verlust der Schiedsrichterzulassung	4
§ 10	Einspruch.....	5
§ 11	Zuordnung und Aufgaben des Schiedsrichterwerts	5
§ 12	DPV-Schiedsrichter	6
§ 13	DPV-Schiedsrichterordnung	6
§ 14	Inkrafttreten.....	6
	Anhang.....	6

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen meinen weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

§ 1 Schiedsrichterwesen

- 1) Das Schiedsrichterwesen des PV Ost umfasst folgende Funktionen:
 - a) Schiedsrichterausschuss,
 - b) Schiedsrichterwart,
 - c) Landesschiedsrichter,
 - d) Landesschiedsrichteranhänger.
- 2) Das Schiedsrichterwesen des PV Ost untersteht dem Schiedsrichterausschuss des PV Ost.
- 3) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schiedsrichterwart als Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzern.
- 4) Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom Vorstand bis auf Widerruf bestellt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung als Landesschiedsrichter des PV Ost (Landesschiedsrichter) sind:
 - a) der aktuell und mindestens zweijährige Besitz einer gültigen Spielerlizenz des DPV,
 - b) ein Mindestalter von 21 Jahren,
 - c) das erfolgreiche Ablegen der Schiedsrichterprüfung,
 - d) ein erfolgreiches Praktikum als Landesschiedsrichteranhänger.
 - e) die Verpflichtung, nach der Ernennung zum Landesschiedsrichter und Bewährung dem PV Ost mindestens zwei weitere Jahre als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Diese Verpflichtung wird automatisch mit der Meldung zum Lehrgang wirksam.
- 2) Verlegt ein Landesschiedsrichter eines anderen Landesverbandes seinen Wohnsitz (Lizenzwechsel) in den Bereich des PV Ost, erhält er im Tausch einen Schiedsrichterausweis als Landesschiedsrichter des PV Ost.

§ 3 Ausbildung und Prüfung

- 1) Die Prüfung zum Landesschiedsrichteranhänger findet nach Möglichkeit einmal im Jahr statt.
- 2) Die Kandidaten werden durch den PV Ost geschult.
- 3) Die Anmeldung geeigneter Kandidaten zur Prüfung muss durch den jeweiligen Mitgliedsverein des PV Ost, in dem der Kandidat Mitglied ist, erfolgen. Der Schiedsrichterausschuss kann einen Kandidaten ablehnen. Vor der Ablehnung ist der Kandidat anzuhören. Eine Ablehnung ist ausführlich schriftlich zu begründen. Dem abgelehnten Kandidaten steht die Möglichkeit des Einspruchs offen.
- 4) Die Kosten der Schulung zum Landesschiedsrichteranhänger übernimmt der PV Ost. Fahrt- und Übernachtungskosten sind vom Kandidaten selbst zu tragen.
- 5) Die Kandidaten sind gehalten, sich durch intensives Regelstudium, sorgfältige Bearbeitung des DPV-Prüfungsfragenkatalogs und praktische Übungen (Handhabung der Messwerkzeuge) auf die Prüfung vorzubereiten.

- 6) Die Prüfung wird entsprechend der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie für Schiedsrichter abgenommen.
- 7) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Personen. Eine davon muss Mitglied des Schiedsrichterausschusses sein. Für den Fall, dass nicht zwei Mitglieder des Schiedsrichterausschusses zur Verfügung stehen, muss der zweite Prüfer ein DPV-Schiedsrichter sein.

§ 4 Landesschiedsrichteranwälter

- 1) Wer die Prüfung erfolgreich bestanden hat, wird zum Landesschiedsrichteranwalt ernannt. Mit der Ernennung erhält er einen PV Ost Schiedsrichterausweis.
- 2) Die Kosten für die Erstaussstellung des Ausweises trägt der PV Ost.
- 3) Die Zeit als Landesschiedsrichteranwalt (Praktikum) endet nach einem erfolgreichen Einsatz bei einer lizenzpflichtigen Veranstaltung. Der Landesschiedsrichteranwalt muss das Praktikum innerhalb von zwei Jahren leisten. Ist dies nicht möglich, so kann der Schiedsrichterausschuss über eine entsprechende Verlängerung dieser Frist entscheiden. Die Einsätze müssen von einem Landesschiedsrichter beaufsichtigt und beurteilt werden.

§ 5 Landesschiedsrichter

- 1) Nach erfolgreicher Durchführung des Praktikums wird der Landesschiedsrichteranwalt vom Schiedsrichterausschuss zum Landesschiedsrichter ernannt.
- 2) Der PV Ost kann Landesschiedsrichter zu Lehrschiedsrichtern ernennen. Lehrschiedsrichter werden in der Schiedsrichteraus- und -weiterbildung, sowie bei Lehrveranstaltungen in den Vereinen eingesetzt.

§ 6 Schiedsrichtereinsatz und Fort- und Weiterbildung

- 1) Der Landesschiedsrichter wird vom Schiedsrichterwart eingesetzt. Die Einsatzhäufigkeit muss bei mindestens einem Schiedsrichtereinsatz innerhalb von zwei Jahren liegen.
- 2) Er arbeitet in der Regel bei Turnieren im Bereich des PV Ost, kann bei Bedarf aber auch zu DPV-Veranstaltungen angefordert werden.
- 3) Er erhält für seine Tätigkeit eine in der Finanzordnung des PV Ost festgelegte Aufwandspauschale.
- 4) Schiedsrichtereinsätze bei DPV-Veranstaltungen werden mit dem DPV abgerechnet.
- 5) Der Schiedsrichter nimmt an den vom Schiedsrichterausschuss des PV Ost durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil.
- 3) Bei jeder lizenzpflichtigen Veranstaltung soll mindestens ein Landesschiedsrichter und bei voraussichtlich 64 und mehr teilnehmenden Mannschaften sollen mindestens 3 Schiedsrichter eingesetzt werden.

§ 7 Aufgaben und Pflichten

Der Schiedsrichter:

- 1) ist durch seine Kleidung als Schiedsrichter erkennbar und führt alle für seine Tätigkeit notwendigen Werkzeuge mit sich.
- 2) ist rechtzeitig vor Beginn des Wettbewerbs anwesend (mindestens 45 Minuten vor Beginn der Einschreibung), um den zeitlich korrekten Ablauf (Pünktlichkeit) und die den Wettbewerb einleitenden Maßnahmen zu überwachen (insbesondere die Lizenzen zu kontrollieren).
- 3) überprüft vor Beginn des Wettbewerbs das Spielgelände. Er entscheidet, ob besondere Maßnahmen notwendig sind, und lässt sie ggf. durchführen. Die Spieler müssen über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.
- 4) überwacht die strikte Einhaltung der Regeln gemäß Regelwerk der F.I.P.J.P. (deutsche Fassung).
- 5) trifft darüber hinaus selbstständig alle Entscheidungen, die er zur Durchsetzung der Regeln und Bestimmungen der Sportordnung/ Ligaordnung des PV Ost für notwendig erachtet. Seine Entscheidungen müssen angemessen sein und sind bis auf die vom Reglement der Jury oder dem Veranstalter zugewiesenen Situationen allein verbindlich.
- 6) arbeitet eng mit der Turnierleitung zusammen. Als Oberschiedsrichter bestellt, ist er nach Reglement auch Mitglied der Jury.
- 7) übt seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen sachlich, objektiv und unparteiisch aus. Er nimmt bei einem Einsatz in der Regel nicht am Wettbewerb teil.
- 8) sorgt unter Beteiligung des Schiedsrichterwerts für einen Ersatzschiedsrichter, falls er nicht in der Lage ist, einen abgesprochenen Einsatztermin wahrzunehmen.
- 9) fertigt als Oberschiedsrichter oder als allein eingesetzter Schiedsrichter unmittelbar nach Ende des Wettbewerbs einen Schiedsrichterbericht an (Spielberichtsbogen) und sendet ihn umgehend an den Schiedsrichterwart. Sind mehrere Schiedsrichter eingesetzt, sorgen sie dafür, dass ihre Informationen in den Schiedsrichterbericht aufgenommen werden.
- 10) gibt jede Änderung seiner Kontaktdaten unaufgefordert und umgehend dem Schiedsrichterwart bekannt, damit eine möglichst reibungslose und schnelle Kommunikation gewährleistet ist. Er informiert den Schiedsrichterwart, wenn er vorübergehend oder längere Zeit unter den angegebenen Kontaktdaten nicht erreichbar ist.
- 11) kritisiert und kommentiert Entscheidungen anderer Schiedsrichter nicht in Gegenwart von Spielern oder Zuschauern. Insbesondere wird keine Entscheidung eines anderen Schiedsrichters in Frage gestellt oder korrigiert. Kommentare und Stellungnahmen zu den bei Einsätzen beobachteten Spielabläufen, praktizierten Regel-Auslegungen und Verhaltensweisen werden im Kreise der Landesschiedsrichter und nicht in der Öffentlichkeit besprochen.

§ 8 Oberschiedsrichter

- 1) Wird bei einer Veranstaltung mehr als ein Schiedsrichter eingesetzt, so ist einer der anwesenden Schiedsrichter zum Oberschiedsrichter zu bestellen. Er ist gleichzeitig Mitglied der Jury.
- 2) Ein Oberschiedsrichter wird nur für die Dauer eines Einsatzes vom Schiedsrichterwart oder vom Schiedsrichterausschuss ernannt.

§ 9 Verlust der Schiedsrichterzulassung

- 1) Ein Schiedsrichter verliert seine Schiedsrichterzulassung wenn er:
 - a) die Vorgaben nach § 7 dieser Schiedsrichterordnung nicht erfüllt,
 - b) sich in seiner Funktion als Schiedsrichter unsportlich verhält,

- c) eine gültige Spielerlizenz eines PV Ost-Mitglieds nicht mehr besitzt,
 - d) Fort- und Weiterbildungen mehr als zweimal fern bleibt.
- 2) Kann ein Schiedsrichter durch Krankheit seinen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen, entscheidet der Schiedsrichterausschuss nach seiner Genesung, ob er eine erneute Prüfung abzulegen hat.
 - 3) Der Entzug der Schiedsrichterzulassung erfolgt als Antrag in schriftlicher Form durch den Schiedsrichterausschuss. Er begründet sie dem Betroffenen gegenüber schriftlich und informiert den Vorstand des PV Ost.
 - 4) Bei wirksamem Lizenzentzug ist der Landesschiedsrichter verpflichtet, Kleidung und Ausweis an den Schiedsrichterwart zurückzugeben.

§ 10 Einspruch

- 1) Gegen einen Lizenzentzug kann beim Vorstand des PV Ost Einspruch eingelegt werden.
- 2) Eine Berufung gegen dessen Entscheidung ist beim Disziplinarausschuss des PV Ost möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 3) Ein Einspruch oder eine Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung jeweils beim Vorstand einzureichen.
- 4) Eine spätere Wiederzulassung zum Landesschiedsrichter ist nach erneutem Ablegen der Prüfung möglich und wird durch den Schiedsrichterwart im Einvernehmen mit dem PV Ost Vorstand geregelt.

§ 11 Zuordnung und Aufgaben des Schiedsrichterwarts

Der Schiedsrichterwart leitet das Schiedsrichterwesen des PV Ost. Er sollte mindestens Landesschiedsrichter sein und wird vom Verbandstag des PV Ost gewählt. Er gehört dem Vorstand des PV Ost an und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1) Ausbildung von Landesschiedsrichtern, Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen.
- 2) Information der Landesschiedsrichter über Regeländerungen und Änderungen von Tätigkeitsmerkmalen der Schiedsrichter.
- 3) Einsatz der Landesschiedsrichter bei Turnieren und Führung der Tätigkeitsnachweise für die Landesschiedsrichter.
- 4) Organisation und Durchführung von Landesschiedsrichter-Treffen:
 - a) Erfahrungsaustausch
 - b) Einsatzplanung
 - c) Abstimmung bzgl. Regelauslegung
 - d) Fortbildung
- 5) Zusammenarbeit mit dem DPV und den Schiedsrichterwesen anderer Landesverbände zwecks einheitlicher Regelauslegung.
- 6) Vorschläge an den Vorstand des PV Ost zur Ernennung von Lehrschiedsrichtern.
- 7) Nominierungen von Landesschiedsrichtern beim Vorstand des PV Ost für den Vorschlag zum DPV-Schiedsrichteranwärter.

§ 12 DPV-Schiedsrichter

- 1) Bei besonderer persönlicher Eignung und Erfüllung der Voraussetzungen, die in der DPV-Schiedsrichterordnung beschrieben sind, ist der Vorschlag an den DPV zur Ernennung zum DPV-Schiedsrichter möglich.
- 2) Erfolgt die Ernennung zum DPV-Schiedsrichter, gelten die Regelungen der vorliegenden Ordnung weiterhin.

§ 13 DPV-Schiedsrichterordnung

- 1) Die DPV-Schiedsrichterordnung gilt in der jeweils gültigen Fassung ergänzend.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Die Schiedsrichterordnung wurde vom Verbandstag des PV Ost am 25.01.2015 beschlossen und tritt umgehend in Kraft.

Anhang

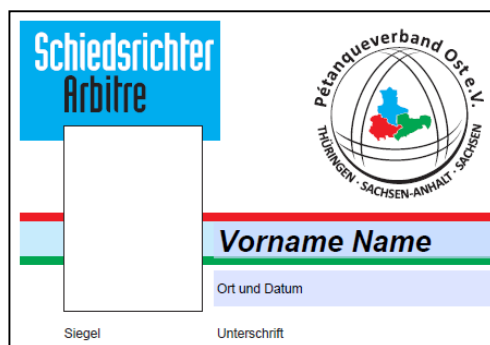


Abbildung 1: Schiedsrichterausweis